

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. September 1874.

1. Surrogationen.

Folgende hinsichtlich verschiedener Deputationen beschlossene Personalveränderungen bringt der Senat zur Kunde der Bürgerschaft:

Herr Senator Lampe tritt in die Deputation für Gas- und Wasserwerke ein.

Herr Senator Pfeiffer scheidet aus den Deputationen für die Löschanstalten, für Abwendung der Wassergefahren, und für Häfen und Eisenbahnen, und tritt in die Baudeputation sowie in die beratenden Deputationen wegen Reorganisation des Bauwesens und wegen der Bauordnung der Stadt Bremen.

Herr Senator Hermann Gröning tritt in die beratende Deputation wegen der Waisenhäuser.

Herr Senator Tetens tritt in die Centralquartier- und die Quartierdeputation, aus denen Herr Senator Lülmann ausscheidet.

Herr Senator Plump tritt in die Deputationen für die Gefängnisse, die Gassenreinigung, die Löschanstalten, die Abwendung der Wassergefahren, und die Beamtenwitwenanstalt.

2. Revision der Schoßordnungen.

Die dieses Gegenstandes wegen bestehende Deputation hat mit einem vierten Berichte einen Gesetzentwurf, betreffend die für die Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden, eingereicht. Der Senat hat den Entwurf geprüft und erklärt sich mit demselben im Uebrigen einverstanden, hält aber nachstehende Abänderungen für erforderlich, bezw. zweckmäßig.

§ 2, Absatz 2 wäre so zu fassen: „Die Zahlung der fälligen Steuerbeträge geschieht bei den der Steuerdeputation untergeordneten Hebungsämtern“. Das Wort „Einkassirung“ könnte zu dem Mißverständnisse führen, als solle die Behörde verpflichtet werden, die Steuer einzusammeln zu lassen.

§ 5, Absatz 2 wäre hinter „Bezirks“ einzuschalten: „sofern sie nicht zum Revisionsausschusse gehören“, weil ihnen in diesem Falle nicht bloß beratende Stimme zustehen soll.

§ 6, Absatz 4. Der Satz „Jedoch können Steuerpflichtige u. s. w. bis zu Protokoll geben“ wäre zu streichen. Der Senat besorgt, daß durch diese Bestimmung der Behörde eine schwer zu bewältigende Geschäftslast erwachsen möchte. Streicht man den Satz, so bleibt es der Steuerdeputation unbenommen, mündliche Reclamationen in einer mit dem Geschäftsgange verträglichen Form zuzulassen. Bei der Neuheit der Einrichtung empfiehlt es sich, der praktischen Erfahrung in dieser Beziehung mehr Spielraum zu lassen.

Ebenda Absatz 5. Es ist überflüssig Bescheide, welche dem Reclamanten Recht geben, ihm schriftlich zuzustellen, da die Ausfertigung des abgeänderten Steuerzettels ihn von dem Erfolge der Reclamation in Kenntniß setzt. Es wäre also zu setzen: „Bescheide, durch welche eine Reclamation ganz oder theilweise verworfen werden, erfolgen schriftlich“.

§ 9, Absatz 1. Da gesetzliche Vorschriften bestehen, welche den Austritt aus dem Senat und der Bürgerschaft in hier nicht gemeinten Fällen und Formen betreffen, so wird folgende Fassung zu wählen sein: „nach Maßgabe derjenigen gesetzlichen Vorschriften verfahren, welche die Nothigung zum Austritt aus dem Senat, bezw. die Entziehung des Rechts zur Theilnahme an der Bürgerschaft wegen verletzter Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes betreffen.“

Ebenda Abs. 2 wäre statt „Gerichte“ zu setzen: „Strafgerichte“.

Aus den von der Deputation betonten Gründen empfiehlt der Senat thumliche Beschleunigung der Beschlußfassung.

Anlage I.

3. Erlaß gesetzlicher Bestimmungen, den Betrieb der Dampfkessel betreffend.

Der Senat hat, einem Wunsche des Bürgeramts entsprechend, über den der Bürgerschaft am 22. Mai d. J. mitgetheilten Entwurf zu einem Gesetze, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, ein Gutachten der Gewerbekammer eingezogen. ^{Anlage II.} Indem der Senat dieses Gutachten der Bürgerschaft hieneben zugehen läßt, ist er seinerseits damit einverstanden, daß die im § 1 des Entwurfes enthaltene Verpflichtung dahin abgeändert werde:

... dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei der Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Die demnächst zu erlassende Ausführungsverordnung wird in allen wesentlichen Bestimmungen mit der in Bezug genommenen Preussischen Ausführungsverordnung übereinstimmen, namentlich auch die gewünschte Bestimmung enthalten, daß Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche für eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung des Betriebes der den Vereinsmitgliedern gehörenden Dampfkessel sorgen, von der Polizeibehörde mit Genehmigung des Senats von der amtlichen Revision befreit werden können.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. September 1874.

Vierter Bericht der Deputation wegen Revision der Schoßordnungen. (Eingereicht am 1. September 1874.)

Nachdem Senat und Bürgerschaft beschlossen haben, die Erhebung der Einkommensteuer künftig unter Controlle einer Staatsbehörde auf Grund der Selbstschätzung der Steuerpflichtigen stattfinden und für diejenigen Pflichtigen, welche die Selbstschätzung unterlassen, ein Einschätzungsverfahren eintreten zu lassen, ist es zunächst nothwendig, die erforderlichen Organe für diese Art der Erhebung ins Leben zu rufen und ihre Functionen gesetzlich zu regeln. Hiemit kann nicht länger gezögert werden, weil die neue Behörde vielfacher Vorbereitungen bedarf, um im nächsten Jahre ihre Thätigkeit beginnen zu können. Sie wird die Einrichtung der Erhebungs- und der Controllebureau, die Anstellung verschiedener Beamter, die Ausarbeitung von Geschäftsordnungen, die Abfassung und den Druck von Registern und Formularen zu besorgen haben, und bedarf dazu einer ausreichenden Zeit. Aus diesem Grunde hat die Deputation geglaubt, zunächst den Gesetzentwurf, welcher diesen Theil der Reform betrifft, ausarbeiten und vorlegen zu sollen und nicht damit warten zu dürfen, bis sie auch das eigentliche Steuergesetz durchberathen haben werde. Sie kann um so unbedenklicher empfehlen, über ihre jetzige Vorlage sofort Beschluß zu fassen, als dieselbe von dem Inhalte des Steuergesetzes unabhängig ist und demselben in keiner Beziehung vorgreift. Mögen die einzelnen Steuervorschriften später gefaßt werden wie sie wollen, unter allen Umständen wird es, — nachdem einmal die Art der Erhebung feststeht, — nothwendig sein zu bestimmen, wer die Steuer erheben, wer die Einschätzung wahrnehmen, wer die Reclamationen erledigen und wie dabei verfahren werden soll. Und nur diese Punkte werden in der Vorlage festgestellt. Ob hernach die Steuersätze so oder anders bestimmt, ob die Steuerpflicht enger oder weiter gefaßt werde, berührt den Organismus der Behörden nicht.

Auch aus einem anderen Grunde empfiehlt es sich, zwei selbständige Gesetze, eins in Betreff der Behörden, eins in Betreff der Steuer selbst zu erlassen. Wahrscheinlich werden im Laufe der Zeit nicht selten Verbesserungen bald der einen, bald der anderen Art sich als zweckmäßig erweisen. Wären alle den Gegenstand

betreffenden Vorschriften in ein einziges Gesetz zusammengefaßt, so müßte bei jeder Abänderung eines einzelnen Punktes eine neue Publication sämtlicher Paragraphen erfolgen, während bei Theilung der Materie etwaige Abänderungen in Betreff der Behörden eingeführt werden können, ohne das Steuergesetz zu berühren und vice versa. Sodann wird es erforderlich sein, auf den Formularen für die Selbstschätzung das Steuergesetz abzudrucken. Für den Steuerpflichtigen haben aber zunächst nur die eigentlichen Steuervorschriften Interesse, und es wäre eine nutzlose Raumbelastung, wenn man genöthigt wäre, auch die Organisationsvorschriften jedesmal mit abzudrucken.

Was den vorgelegten Gesetzentwurf selbst anlangt, so schließt derselbe sich in der Hauptsache den in Hamburg und in Lübeck bestehenden und bewährten Einrichtungen an. Im Eingange ist die Aufhebung unserer gegenwärtigen Einrichtung nicht ausdrücklich ausgesprochen, weil dieselbe für die im laufenden Jahre zahlbare Steuer noch in Kraft bleibt. Diese Aufhebung wird durch das demnächst vorzulegende Einkommensteuergesetz erfolgen. Durch eine Uebergangsbestimmung ist das Recht der Schoßdeputation für das laufende Jahr gewahrt.

Daß die Erhebung künftig nicht einer besonderen Deputation, wie bisher, sondern der Deputation für das Generalsteueramt zu übertragen sei (§§ 1 und 2), wird kaum einem Zweifel begegnen. Diese letztere befindet sich bereits im Besitze eines Apparats, welcher durch einige Erweiterungen für den neuen Geschäftskreis ohne Schwierigkeit nutzbar gemacht werden kann. Mit Rücksicht auf die ihr zuwachsende bedeutende Vermehrung der Arbeit und auf die Nothwendigkeit Ausschüsse aus ihrer Mitte für Beurtheilung der Schätzungen und der Reclamationen hervorgehen zu lassen, dürfte sie mit zwölf bürgerchaftlichen Mitgliedern zu besetzen sein. Ihren Titel kürzer zu fassen, ist um so unbedenklicher, als andere Steuerdeputationen, von denen sie unterschieden werden müßte, nicht bestehen. Die Schoßdeputation wird künftig nur, wenn ein Vermögensschoß erhoben wird, in Wirksamkeit treten.

Die Einschätzung derjenigen, welche von dem Rechte der Selbstschätzung keinen Gebrauch machen, wird überall, wo das hier einzuführende System besteht, besonderen Vertrauenspersonen unter Revision einer Staatsbehörde überlassen. In Lübeck nimmt eine besondere Schätzungscommission dies Geschäft wahr; in Hamburg hat man Bezirkschätzer, vierundsechzig für die Stadt, welche in ähnlicher Weise, wie der Entwurf es bestimmt, (§ 3) von der Bürgerschaft gewählt werden. Es wurde angeregt, ob nicht die vorgeschlagene Zahl der vier stadtbremischen Bezirke, etwa auf sechs, zu vermehren sei, um die Arbeitslast besser zu vertheilen. Man war aber der Ansicht, daß es besser sei, mit der kleineren Zahl es zu versuchen. Uebung der Schätzer, Ausbildung einer gleichartigen, festen Praxis scheint in großen Bezirken besser zu erreichen als in kleineren. Ohnehin wird die Zahl geeigneter Personen eine beschränkte sein, und an sich ist es wünschenswerth, den Kreis derjenigen, welche mit diesem, besondere Discretion erheischenden Amte betraut werden, nicht unnöthig auszudehnen. Unsere Bezirke werden auch so noch erheblich kleiner sein als die Hamburgischen und der eine, den ganzen Staat umfassende Lübeckische. Lehrt die Erfahrung, daß eine Vermehrung der Schätzer zweckmäßig sei, so läßt sich eine solche Aenderung leicht durch eine Gesetzesnovelle bewerkstelligen. Die Eintheilung der Bezirke in der Stadt wird man der Steuerdeputation überlassen können. Für dieselbe kann nur das Geschäftsinteresse maßgebend sein, welches von Zeit zu Zeit Aenderungen erheischt, die jedesmal durch Gesetz festzustellen, kein Grund vorliegt.

Die Schätzungsbürger sollen durch absolute Mehrheit gewählt werden: die besondere Natur ihres Vertrauensamtes scheint diese, allerdings unter Umständen zeitraubende Vorschrift zu fordern. Das Recht das Amt bei der Wahl abzulehnen, wird gewissen Kategorien eingeräumt, bei denen vorauszusetzen ist, daß sie ohnehin dem Staate einen erheblichen Theil ihrer Zeit widmen. Das Recht aus dem Amte auszuscheiden, ist denen, welche nach angenommener Wahl Richter oder Rechnungsführer werden, nicht ausdrücklich zugesprochen, weil man voraussetzte, daß in solchem Falle Anträge auf Entlassung von der Steuerdeputation als ausreichend begründet würden anerkannt werden.

Die Vorschriften in Betreff des Revisionsverfahrens (§ 5), der Reclamationen (§ 6), der Verhängung der Ordnungsstrafen (§ 7) bedürfen kaum der Erläuterung. Es ist nur zu bemerken, daß ganz ähnliche Einrichtungen in Hamburg bestehen und gut operiren. Dagegen ist eine Abweichung von dem dort Geltenden die Beeidigungsvorschrift des § 8 und die damit verbundene Strafandrohung des § 9. In Hamburg begnügt man sich, den Schätzungsbürgern bei ihrem Amtsantritte Discretion als Ehrenpflicht einzuschärfen. Die Deputation glaubt, daß man wohl einen Schritt weiter gehen und die Geheimhaltung zum Gegenstande eines eidlichen Gelöbnißes machen könne, dessen Verletzung alsdann selbstverständlich mit einer geeigneten Strafe zu bedrohen sein wird. Daß letztere für Mitglieder des Senats und der Bürgerschaft, sofern sie als solche (nämlich als Mitglieder der Steuerdeputation) das Geheimniß verletzen, diejenige sein muß, welche die Gesetze vom 21. Februar 1854 für den Fall androhen, wo ein solches Mitglied „der Pflicht zur Geheimhaltung eines Gegenstandes zuwider handelt“, ergiebt sich von selbst, jedoch war zu bestimmen, daß das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren, da wo es sich um ein bürgerchaftliches Mitglied der Steuerdeputation handelt, auf Antrag des Senats einzuleiten sei, weil die Bestimmung des die Bürgerschaft betreffenden Gesetzes, welche dem Bürgeramt auf Antrag von wenigstens dreißig Vertretern die Initiative zuweist, hier nicht zutreffen würde, da weder die einzelnen Vertreter noch das Bürgeramt in amtlicher Beziehung zur Steuerdeputation stehen. Im Uebrigen würde das Verfahren bleiben wie § 22 des gedachten Gesetzes es regelt, namentlich was das Recht des Angeeschuldigten, sich zu verteidigen, anlangt. Die Gesetze vom 21. Februar 1854 anzuführen, hat die Deputation vermieden, weil dieselben möglicherweise künftig durch anderweite Bestimmungen, z. B. theilweise durch § 110 des Staatsdienergesetzes, ersetzt werden können.

Die Uebergangsbestimmungen bedürfen wohl keiner Erläuterung. Die Vorschrift, daß nach Publication des Gesetzes eine Neuwahl nicht allein für die hinzutretenden, sondern für alle Mitglieder der Steuerdeputation stattzufinden habe, stützt sich auf die Erwägung, daß die Deputation künftig eine wesentlich andere Bedeutung haben wird, auf welche bei Erwählung der jetzigen Mitglieder Rücksicht zu nehmen die Bürgerschaft außer Stande war.

(gez.) **Gildemeister.** (gez.) **Joh. Eggers.**

Unter-Anlage

zur Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 1. Septbr. 1874.

Gesetz, betreffend die bei Erhebung der Einkommensteuer zuständigen Behörden.

Der Senat verordnet im Einverständniß mit der Bürgerschaft:

§ 1.

Die Erhebung der Einkommensteuer wird der im Deputationsgesetze vom 27. April 1873 § 61 unter 10 bezeichneten Deputation, welche hinfort „Steuerdeputation“ heißt, übertragen.

Die Bürgerschaft wählt zu dieser Deputation zwölf Mitglieder.

§ 2.

Die Controlle bei Erhebung der Einkommensteuer wird von dem Controlleamt für die directen Steuern, welches zu dem Ende der Steuerdeputation untergeordnet wird, wahrgenommen.

Die Einkassirung der fälligen Steuerbeträge geschieht durch die der Steuerdeputation untergeordneten Hebungsamter.

§ 3.

Die Schätzung der Steuerpflichtigen, welche die Selbstschätzung nicht rechtzeitig oder nicht genügend vorgenommen haben, geschieht bezirksweise durch Schätzungsbürger.

Die Stadt Bremen wird von der Steuerdeputation in vier Bezirke getheilt; das Landgebiet, die Stadt Vegesack, die Stadt Bremerhaven bilden je einen Bezirk.

Für jeden Bezirk werden acht Schätzungsbürger auf acht Jahre gewählt. In jedem Jahre geht einer derselben ab, ist aber wieder wählbar. In außerordentlichen Vacanzfällen wird der Nachfolger für den Rest der Zeit gewählt, während welcher der Ausgeschiedene zu fungiren gehabt hätte.

Die Schätzungsbürger werden von der Bürgerschaft auf Grund eines Wahlauffazes gewählt. Der Wahlaufsatz besteht aus drei Vorgeschlagenen für jede zu besetzende Stelle, von denen die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks zwei, die Steuerdeputation einen zu benennen hat. Erhält keiner der Vorgeschlagenen sofort mehr als die Hälfte der Stimmen, so wird die Wahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen erneuert, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet, sowohl bei der Wahl als bei Hinweglassung des dritten Vorgeschlagenen, das Loos.

Wählbar ist jeder, der die zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderlichen Eigenschaften besitzt, mit Ausschluß der Mitglieder der Steuerdeputation. Wenn ein Schätzungsbürger eine zum Eintritt in die Bürgerschaft erforderliche Eigenschaft verliert oder Mitglied der Steuerdeputation wird, muß er sein Amt niederlegen.

Der Gewählte ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, es sei denn, daß er das sechzigste Lebensjahr zurückgelegt oder bereits acht Jahre als Schätzungsbürger gedient hat oder ständiges rechtsgelehrtes Mitglied eines Gerichts oder kaufmännisches Mitglied des Handelsgerichts oder Rechnungsführer einer ständigen verwaltenden Deputation ist. Außerdem ist die Steuerdeputation berechtigt, die Entlassung eines Schätzungsbürgers auf dessen Antrag, wenn die von ihm dafür angeführten Gründe ihr ausreichend erscheinen, zu verfügen.

§ 4.

Die Steuerdeputation stellt die Geschäftsordnung für die Schätzungsbürger fest und überwacht deren Aufrechterhaltung.

§ 5.

Die Steuerdeputation hat die Schätzungen der Schätzungsbürger und die Selbstschätzungen einer Revision zu unterziehen und auf Grund derselben die Steuerbeträge auszuschreiben.

Zum Behufe dieser Revisionen bildet sie Revisionsausschüsse, deren jeder aus einem Mitgliede des Senats, einem bürgerschaftlichen Mitgliede und einem von ihr zugezogenen Schätzungsbürger besteht. An der Revision nehmen die Schätzungsbürger des betreffenden Bezirks mit beratender Stimme Theil.

Der Revisionsausschuß ist zur Erhöhung einer Selbstschätzung nur berechtigt, nachdem er dem Betheiligten Gehör verstattet hat.

§ 6.

Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen nach Zufertigung des Steuerzettels die Reclamation an die Steuerdeputation zulässig.

Zur Erledigung der Reclamationen bildet die Steuerdeputation Reclamationsausschüsse, deren jeder aus einem Mitgliede des Senats, einem bürgerschaftlichen Mitgliede und einem von ihr zugezogenen Schätzungsbürger besteht. Ein Mitglied des Revisionsausschusses kann in der nämlichen Sache nicht auch Mitglied des Reclamationsausschusses sein.

Gegen die Entscheidung des Reclamationsausschusses ist binnen acht Tagen nach deren Zufertigung die Berufung an das Plenum der Steuerdeputation zulässig.

Die Steuerdeputation, bzw. der Reclamationsausschuß, kann verlangen, daß Reclamationen schriftlich eingereicht werden. Jedoch können Steuerpflichtige, deren Einkommen nicht über tausend Mark geschätzt worden ist, ihre Reclamation in den dazu angeetzten Terminen mündlich zu Protokoll geben.

Alle Bescheide erfolgen schriftlich.

§ 7.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Ordnungsstrafen werden von der Steuerdeputation verhängt und im Verwaltungswege, nöthigenfalls vermittelst Zwangsvollstreckung, eingezogen, falls nicht binnen acht Tagen nach zugestelltem Strafmandate der Verurtheilte ihr anzeigt, daß er gerichtliche Entscheidung verlange.

Im Unvermögensfalle werden die Geldstrafen auf Antrag der Deputation durch gerichtlichen Spruch in verhältnißmäßige Haftstrafe verwandelt.

§ 8.

Die Mitglieder der Steuerdeputation, die Schätzungsbürger und die bei Anfertigung der Einkommensteuerrolle, der Steuerzettel und der Bescheide, der Einkassirung und Buchführung beschäftigten Beamten haben vor ihrem Amtsantritt nachstehenden Eid vor der Steuerdeputation zu leisten:

„Was ich als { Mitglied der Steuerdeputation
Schätzungsbürger
Beamter des Steueramts

über Vermögen und Einkommen eines Steuerpflichtigen erfahre, will ich jeder Zeit gewissenhaft geheim halten, soweit nicht amtliche Zwecke dessen Mittheilung erfordern. So wahr helfe mir Gott.“

§ 9.

Wenn ein Mitglied der Steuerdeputation der Verpflichtung zur Geheimhaltung (§ 8) zuwider handelt, so wird auf Antrag des Senats gegen dasselbe nach Maßgabe der die Nöthigung zum Austritt aus dem Senat, bezw. die Entziehung des Rechts zur Theilnahme an der Bürgererschaft betreffenden gesetzlichen Vorschriften verfahren.

Wenn ein Schätzungsbürger dieser Verpflichtung zuwider handelt, so wird er aus diesem Amte entlassen. Ist er zugleich Mitglied der Bürgererschaft, so muß er aus derselben ausscheiden. Die Entscheidung darüber, ob er der Verpflichtung zur Geheimhaltung zuwider gehandelt hat, steht dem Gerichte zu.

Wenn ein Beamter des Steueramts dieser Verpflichtung zuwider handelt, wird er mit Dienstentlassung bestraft.

Wer nach erfolgtem Austritte aus dem Senate, bezw. der Bürgererschaft oder dem Amte eines Schätzungsbürgers oder dem Steuerdienste, dieser Verpflichtung zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünftausend Mark bestraft.

§ 10.

Uebergangsbestimmungen.

Nach Publication dieses Gesetzes findet binnen vier Wochen eine Neuwahl sämtlicher Mitglieder der Steuerdeputation statt.

Der Wahlaufsatz für die Erwählung der Schätzungsbürger wird das erste Mal von der neugewählten Steuerdeputation aufgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die zuerst erwählten Schätzungsbürger ausscheiden, wird durch das Loos bestimmt.

Die Erhebung der im Jahre 1874 ausgeschriebenen Einkommensteuer wird von den bisherigen Schöffbehörden nach Maßgabe des die Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 29. April 1873 zu Ende geführt.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 1. September 1874.

Höher Senat!

Der Aufforderung eines Hohen Senats vom 13. Juni d. J. entsprechend hat die Gewerbekammer den mit der Mittheilung vom 22. Mai d. J. an die Bürgererschaft gelangten Gesetzentwurf, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, einer genauen Durchsicht und Bearbeitung unterzogen und erlaubt sich demgemäß ihre Ansicht über denselben im Nachstehenden einem Hohen Senat zu unterbreiten.

Die Gewerbekammer glaubt davon ausgehen zu müssen, daß es nicht ihre Aufgabe sein kann, die sämtlichen bei dem Gesetzentwurf etwa in Betracht kommenden Fragen zu erörtern, sondern daß es für sie nur darauf ankommt, die technische Seite des Gesetzentwurfs zu prüfen; von diesem Gesichtspunkt aus hat sie bei demselben im Uebrigen nichts zu bemerken, nur erscheinen ihr in § 1 a. E. die Worte „und die allgemein anerkannten Regeln der Technik beobachtet“ werden

zu unbestimmt, namentlich im Hinblick darauf, daß auch die mit der Wartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter zur Beobachtung dieser Regeln verpflichtet werden. Da andererseits auch keineswegs feststeht, welche Regeln der Technik als allgemein anerkannte bezeichnet werden können und somit schon aus diesem Grunde eine solche Bestimmung in einem Gesetze als nicht zulässig zu erachten ist, empfiehlt sie statt der Fassung des vorliegenden Entwurfs die präcisere des § 1 des Preussischen Gesetzes, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, vom 3. Mai 1872, welcher folgendermaßen lautet:

Die Besitzer von Dampfkesselanlagen oder die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß während des Betriebes die bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig benutzt, und Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

Mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs, insbesondere auch den in § 4 angelegten Gebühren kann sich die Gewerbekammer durchaus einverstanden erklären; die Hauptsache freilich, betreffs der amtlichen Revision des Betriebs der Dampfkessel, wird sein, welche Ausführungsverordnung hierüber seitens eines Hohen Senats wie in § 3 des Entwurfs vorbehalten, erlassen werden wird. Die Gewerbekammer kann nicht umhin, ihre desfalligen Wünsche dahin zu äußern, daß dieselbe sich möglichst der Preussischen Ausführungsverordnung vom 24. Juni 1872 anschließen möge, welche die Kammer zu diesem Behufe eingehend durchberathen hat und deren Bestimmungen ihr höchst angemessen und zweckmäßig erscheinen. Besonders empfiehlt sich, ähnlich wie in § 4 der angeführten Verordnung, den Besitzern von Dampfkesseln, welche Vereinen angehören und eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, daß sie von der amtlichen Revision befreit sind, da durch eine solche Bestimmung den Dampfkesselbesitzern bei völlig genügender Sicherheit voraussichtlich vielfache Erleichterungen hinsichtlich der Revision ihrer Dampfkessel werden verschafft werden.

Indem sie dem Vorgetragenen gemäß einen Hohen Senat ersucht, den § 1 des Gesetzentwurfs wie beantragt abändern, und bei der demnächst von ihm zu erlassenden Ausführungsverordnung die Bestimmungen der Preussischen in Berücksichtigung ziehen zu wollen, verharret

mit der größten Hochachtung

die Gewerbekammer

(gez.) **Vortfeld**

d. zeit. Vorsitz in B.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 4. September 1874.

1. Nachbewilligung für das Katasteramt.

Dem Senate ist von der Katastercommission Folgendes berichtet worden.

Im Specialbudget Nr. 93 seien die Ausgaben des Katasteramts 1) für Messungen, Schätzungen u. s. w. auf *Mk* 23,900, 2) für Tabellen, Bureaukosten zc. auf *Mk* 11,000 veranschlagt worden. Dabei sei angenommen worden, daß die durch das Gesetz vom 13. März 1873 vorgeschriebene allgemeine Neuschätzung, weil es an Hülfschätzern gefehlt habe, nicht im laufenden Jahre werde beendet werden. Außerdem habe man auf eine außergewöhnliche Zunahme der sonstigen Geschäfte des Katasteramts nicht rechnen können. Inzwischen sei es aber gelungen, die Zahl der Hülfschätzer um zwei zu vermehren und in Folge dessen Aussicht vorhanden, die Neuschätzung in der Stadt und dem nächsten Umkreise derselben